

Krankheiten, Fortbildungen, Lerngänge u.v.m. sind alltägliche Ereignisse an Schulen. Diese begründeten Abwesenheiten von Lehrkräften erfordern immer eines: Vertretung durch Kolleginnen und Kollegen. Doch welche Regelungen gelten dafür?

Im Interesse aller Beschäftigten legt das Landespersonalvertretungsgesetz in § 74 fest, dass der Personalrat über Anordnungen von Mehrarbeit oder Überstunden mitzubestimmen hat. Um dies gewährleisten zu können, hat der ÖPR mit dem Staatlichen Schulamt Markdorf vereinbart, dass Schulen eine verbindliche Regelung für Mehrarbeit unter Mitwirkung der GLK erstellen.

Bei der Erstellung dieser Grundsätze für die Anordnung von Mehrarbeit sind neben dienstlichen Erfordernissen auch soziale Faktoren zugunsten der Beschäftigten zu berücksichtigen, z.B. Kinderbetreuung bei Kindern bis 12 Jahren, gesundheitliche Beeinträchtigungen und andere.

Diese Regelungen gelten nur für planbare Vertretungen.

**Der ÖPR bittet alle Schulen, bis zu den Herbstferien ihre Grundsätze aufzustellen und sie dem ÖPR zukommen zu lassen.** Im Anschluss stimmen Schulen und ÖPR diese Grundsätze ab, so dass sie **spätestens zum 1. Februar 2017 in Kraft treten** können.

Bei der Planung der schulinternen Mehrarbeitsregelung können folgende Materialien hilfreich sein, die auf der Homepage des ÖPR zu finden sind:

- ✓ ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen und Rechtsgrundlagen
- ✓ eine Präsentation zum Thema MAU
- ✓ ein ausgearbeitetes Musterkonzept